

Gemeindliches Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn Landkreis Kitzingen

Für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt
die Gemeinde Wiesenbronn folgendes gemeindliche Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das gesamte Ortsgebiet von Wiesenbronn außerhalb des kommunalen Förderprogrammes Altort Wiesenbronn. Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden die bei Antragstellung älter als 50 Jahre sind.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck des gemeindlichen Förderprogrammes ist die Erhaltung des Ortsbildes von Wiesenbronn außerhalb des kommunalen Förderprogrammes, mit seinem typischen Siedlungsgefüge und den noch vorhandenen historischen Bauten und Bauteilen. Neben der Bestandspflege soll die Weiterentwicklung des Altortes auch bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Insgesamt soll durch die gemeindliche Unterstützung das Engagement der Gebäudeeigentümer für eine ortsgerechte Gestaltung gefördert und das äußere Erscheinungsbild verbessert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen an Bestandsgebäuden die bei Antragstellung mindestens 50 Jahre alt sind und die sichtbar zu einer Verbesserung des Ortsbildes beitragen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hof Tore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, die eine gestalterische Qualität besitzen und im Einklang mit den Zielen der Ortsentwicklung stehen, zum Beispiel (nicht abschließende Aufzählung):

förderfähig:

- matte Tonziegel in den Farbtönen rot bis rotbraun, damit sie sich harmonisch in die vorhandene Dachlandschaft einfügen
- Dachgauben mitsamt

nicht förderfähig:

- engobierte Ziegel, Kunststoff- oder Blechziegel, weil diese das Licht stark reflektieren und als Fremdkörper innerhalb des Altortes wirken
- Dachflächenfenster

- Konstruktion als Einzelgauben mit einer Außenbreite von max. 1,40m (keine Doppelgauben oder Gaubenbänder)
- Massivholzfenster in stehenden Formaten sowie Türen aus europäischen Hölzern
 - Tore in Massivholz oder als Holzverkleidete Stahlrahmenkonstruktion
 - mineralischer Putz mit Silikat- oder Mineralfarben; Farbgebung bei historischen Gebäuden je nach Befundsituation; sonst in Abstimmung mit der umgebenden Bebauung
 - Ausbesserungsarbeiten an sichtbaren Holzteilen, insbesondere Fachwerk und traditionelle Fensterläden
 - Ausbesserungsarbeiten an Bruchstein- /Sandsteinsockeln von Gebäuden und Mauern
 - Dachverwahrungen aus Kupfer und Zink
 - öffentlich einsehbare Hofbefestigungen und Freiflächen unter Verwendung von Natursteinpflaster, veredeltem Betonsteinpflaster und wassergebundenen Decken
 - Einfriedungen im Sinne von unverputzten Natursteinmauern oder traditionelle Holzzäune mit senkrechter Lattung
- Flachdächer
 - konstruktive Bauteile und Maßnahmen (außer Gauben)
 - Vordächer
 - quer liegende Fenster; Fensterbänder; Glasbausteine; Schaufenster
 - Kunststofffenster, -tore und -türen
 - Sektionaltore
 - Rollläden, Jalousien, Markisen
 - Dachverwahrungen und Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Faserzementplatten, Glas, Keramik oder anderen hochglänzenden Materialien
 - nicht einsehbare Hof- und Freiflächengestaltungen
 - Pflanzen
 - energetische Maßnahmen und Dämmstoffe jeglicher Art

4. Grundsätze der Förderung

- Die Maßnahmen sind in Absprache mit der Gemeinde Wiesenbronn und dem beauftragten Ortsplaner auszuführen. Die Gemeinde Wiesenbronn und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Ortssanierung und den Vorgaben des Kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- Für eine Förderung ist eine Beratung durch den Ortsplaner und dessen positive Einschätzung der Maßnahme notwendig. Ohne diese Beratung und Beurteilung ist keine Förderung möglich.
- Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen! Alle Veränderungen an Baudenkmälern sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sind gültig.
- Die Förderzusage ist für 3 Jahre gültig. Bis dahin müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Diese ist schriftlich zu beantragen und muss von der Gemeinde Wiesenbronn bewilligt werden. Dies bedeutet, dass bei Maßnahmen deren Abrechnung mehr als 3 Jahre nach der Bewilligung eingereicht werden, verfällt der Anspruch auf Förderung.

5. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung nach den Grundsätzen des gemeindlichen Förderprogramms entstehen. Es werden nur Kosten mit Rechnungsbelegen gefördert.

Bei förderfähigen Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können Materialkosten mit bis zu 100% des Einkaufwertes plus zzgl. 30% der Materialkosten als Arbeitsstunden/Eigenleitungen anerkannt werden. Ein Nachweis der Arbeitszeit entfällt. Die Förderhöchstgrenze liegt hier ebenfalls bei 8.000.- €. Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben wie bei einer Auftragsvergabe. Voraussetzung hierfür ist, dass mind. drei vergleichbare Angebote bei Kosten ab 5.000.- €; 2 vergleichbare Angebote bei Kosten unter 5.000.- € mit Beschreibung des Leistungsumfangs vorgelegt werden. In diesen Angeboten müssen Material und Lohn ausgewiesen werden. Die zu Verwendung kommenden Materialien müssen mit der Antragsabgabe eingereicht und vom Ortsplaner freigegeben werden. Eigenleistungen müssen mit der Stellung des Förderantrages angezeigt werden, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

- (2) Höhe der Förderung:
Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Maßnahmen an Bestandsgebäuden die älter als 50 Jahre sind, jedoch höchstens 8.000.- € je Grundstück. Die maximale Fördersumme kann auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte

auf einem Grundstück verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall von der Gemeinde Wiesenbronn festgelegt.

- (3) Bagatellgrenze: Damit eine Förderung gewährt wird, muss die berechnete Förderhöhe mindestens 500 € betragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Ob und in welchem Umfang die freiwillige Förderung gewährt wird und wann diese ausgezahlt werden kann, obliegt der Entscheidung der Gemeinde Wiesenbronn.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Anforderungen bei Antragsstellung

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Wiesenbronn einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- mindestens 1 farbiges Foto des Bestandes
- ggf. weitere erforderliche Pläne wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- Kostenangebote: 3 Angebote bei Kosten ab € 5.000,00; 2 Angebote bei Kosten unter 5.000,00 €. Die Angebote müssen vergleichbar sein!

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Maßnahmen dürfen erst nach dem schriftlichen Förderbescheid der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe beiliegendes Formblatt).

8. Abweichungen

Die Gemeinde Wiesenbronn behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

9. Inkrafttreten des gemeindlichen Förderprogramms

Diese Richtlinie tritt zum.01.01.2023 in Kraft.

Wiesenbronn, den 24.04 2023



Volkhard Warmdt
1. Bürgermeister

